

Erweiterte Berufsbildungsreife Merkblatt über die Nichtschülerprüfung

gemäß der Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg – Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-VO) vom 01.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann erst nach **abgeschlossener** Vorbereitung gestellt werden.

(1) Zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der schriftlichen Prüfung vollendet hat,
2. seinen Wohnsitz im Land Berlin hat,
3. sich nach Feststellung der oder des Prüfungsvorsitzenden ausreichend auf die Prüfung vorbereitet hat,
4. die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat,
5. nicht Schülerin oder Schüler einer allgemein bildenden oder beruflichen öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule ist,
6. nicht schon zweimal die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und
7. noch nicht die erweiterte Berufsbildungsreife (bzw. vergleichbar den erweiterten Hauptschulabschluss) oder einen höheren Schulabschluss besitzt.

(2) Die Prüfung wird nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein- oder zweimal jährlich durchgeführt. Spätestens bis zum 28. Februar oder bis zum 31. August eines jeden Jahres (Ausschlussfristen) ist die Zulassung zu der diesem Termin jeweils folgenden Prüfung schriftlich (Antragsformular) bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Bis zu diesem Termin sind vorzulegen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein Lichtbild neueren Datums,
2. eine beglaubigte Fotokopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemein bildenden **und** ggf. beruflichen öffentlichen oder privaten Schule (z. B. BB 10, VZ 11, MDQM),
3. eine polizeiliche Anmeldebescheinigung bzw. die Kopie des Personalausweises (die Anschrift muss mit der auf dem Antragsvordruck angegebenen Anschrift übereinstimmen!)
4. eine Erklärung über die Vorbereitung auf die Prüfung gem. den Vorgaben der Rahmenlehrpläne für die einzelnen Fächer (s. Allgemeine Informationen S. 4),
5. bei Bewerberinnen und Bewerbern nichtdeutscher Herkunftssprache, die kein Abgangs- oder Abschlusszeugnis der Berliner Schule nachweisen können, eine Erklärung, dass die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht wird und
6. eine Erklärung über bereits unternommene Versuche zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife (bzw. vergleichbar des erweiterten Hauptschulabschlusses).

(3) Über die Zulassung entscheidet der oder die Prüfungsvorsitzende des Prüfungsausschusses, dem die Bewerberin oder der Bewerber von der Schulaufsichtsbehörde zugewiesen wurde. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber spätestens drei Wochen vor

dem ersten Prüfungstermin unter Angabe der Termine der schriftlichen Prüfung, des Prüfungsortes und der Prüfungsfächer mitgeteilt.

Prüfungsbestimmungen

(1) Die Vorbereitung auf die Prüfung und die Durchführung der Prüfung orientieren sich an den Rahmenlehrplänen und den am Ende der Jahrgangsstufe 10 für die erweiterte Berufsbildungsreife zu erreichenden Kompetenzen.

(2) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss abgelegt, dem der/die Kandidat/in von der Schulaufsichtsbehörde zugewiesen wurde. Die Prüfungstermine legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest. Vor Prüfungsbeginn müssen sich die Kandidaten ausweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Abschnitt.

(4) Fächer der **schriftlichen** Prüfung sind:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Deutsch, | Bearbeitungszeit: 180 Minuten |
| 2. Mathematik, | Bearbeitungszeit: 135 Minuten |
| 3. Fremdsprache (Englisch oder Französisch) | Bearbeitungszeit: 150 Minuten |

(5) Fächer der **mündlichen** Prüfung sind:

1. Fremdsprache (Englisch oder Französisch),
2. eines der Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Lernbereichs,
3. eines der Fächer des nicht unter (5) Nr. 2 gewählten Lernbereichs oder das Fach Wirtschaft, Arbeit, Technik.

Eine zusätzliche mündliche Prüfung in Deutsch oder Mathematik ist nach Entscheidung der oder des Prüfungsvorsitzenden oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich.

Die Prüfungsdauer soll je Fach nicht mehr als 15 Minuten betragen.

Für die mündliche Prüfung sind im jeweiligen Fach zwei Wahlgebiete zu benennen, von denen eines in die mündliche Prüfung einbezogen wird. In jedem Fach werden Aufgaben aus mindestens zwei Sachgebieten gestellt.

Fächer des **gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs** sind
Geschichte/Sozialkunde und Geografie.

Fächer des **naturwissenschaftlichen Lernbereichs** sind Biologie, Physik und Chemie.

(6) Kandidatinnen und Kandidaten mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Sofern die Feststellung des Förderbedarfs nicht bereits während der Schulzeit erfolgt ist, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Festgesetzt werden können die in § 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren, dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Kandidatinnen und Kandidaten mit festgestellten

gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Prüfungsschule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beantragen, über der oder die Prüfungsvorsitzenden nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde entscheidet.

Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen (§ 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005, GVBl. S. 57, in der jeweils geltenden Fassung) können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende.

Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den drei zuvor genannten Absätzen nicht verändert werden.

(7) Tritt ein Bewerber aus selbst zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück oder nimmt er aus selbst zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling verweigert und aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbringt, werden mit „ungenügend“ bewertet.

Kann der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest dem/der Prüfungsvorsitzenden vorzulegen. Wird ein ärztliches Attest oder ein anderer Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Prüfung nicht bestanden oder wird die einzelne Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

Fehlende Prüfungen können nachgeholt werden, sofern dies organisatorisch möglich ist.

Kann die gesamte Prüfung nicht spätestens im Verlauf der nach einem Jahr folgenden Prüfung abgeschlossen werden, so gilt sie als nicht erfolgt. Für eine spätere Prüfungsteilnahme ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

(8) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife.

Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Wird die Prüfung wiederholt, sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen. Dies gilt auch für eine nur bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässige zweite Wiederholung.

Allgemeine Informationen

(1) Die für die Vorbereitung erforderlichen **Rahmenlehrpläne** der Sekundarstufe I sind unter folgender Internetadresse zu finden:

<http://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/>

Das für die erweiterte Berufsbildungsreife notwendige Niveau entnehmen Sie bitte der Nr. 3 des jeweiligen Rahmenlehrplanes (Standards).

(2) Die **Rechtsvorschriften** sind unter folgender Internetadresse abrufbar:

<http://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>

(3) Informationsmaterial erhalten Sie vom Info-Punkt in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

. **Info-Punkt**

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bernhard-Weiß-Straße 6,
10178 Berlin, Zi. EA04,

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag: 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag : 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr
Freitag : 10.00 – 12.00 Uhr

Telefon: 90 227 App. 5000 oder App. 6143

oder unter folgendem Link:

<http://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/>

(4) **Lehrbücher** können u. a. im Medienforum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingesehen werden. Es besteht für Nichtschülerinnen und Nichtschüler die Möglichkeit, die Materialien des Medienforums vor Ort zu nutzen und auch Fotokopien gegen Gebühr anzufertigen.

Das Medienforum befindet sich in der Levetzowstr. 1-2, 10555 Berlin.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	13:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 19:00 Uhr

In den Ferien gelten von Montag bis Donnerstag die Ferienöffnungszeiten 10:00 – 15:00 Uhr. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/medienforum/>

Anfahrt:

U-Bahn (Linie 9) Turmstraße oder Hansaplatz

Bus 101; 245 bis Alt-Moabit/Gotzkowskystr. (Fußweg ca. 3 Min.)

Bus 106 bis Zinzendorfstr.

S-Bahn (S 3, S 5, S 7, S 75) Bellevue oder Tiergarten

Abgabe für Autodidakten: Mo., Di. oder Fr. von 9.00 – 12.00 Uhr, Zi. 5B07

Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung zum Erwerb der **erweiterten** Berufsbildungsreife
Frühjahr/Herbst 20____ **(bitte in Druckschrift ausfüllen)**

Frau/Herr		Familiename		Vornamen (alle)	
geboren am		in			
Berlin					
wohnhaft	PLZ	Straße	ggf. bei		
Telefon		Personalausweis- oder Reisepass-Nr.:		ausgestellt von	

Ich beantrage die Zulassung zur o.g. Prüfung und füge diesem Antrag die erforderlichen Unterlagen gemäß Ziffer (2) des Merkblattes bei **(Zutreffendes bitte ankreuzen)**

- lückenloser tabellarischer Lebenslauf und ein Lichtbild neueren Datums einschließlich einer handschriftlichen Erklärung, falls noch kein Prüfungsversuch unternommen wurde
- Abschluss- bzw. Abgangszeugnis der zuletzt besuchten allgemein bildenden **u.** ggf. beruflichen öffentl. oder privaten Schule (z.B. BB 10, VZ 11, MDQM); jeweils in **beglaubigter** Fotokopie
- polizeiliche Anmeldebestätigung bzw. Fotokopie des Personalausweises (aus diesen Unterlagen muss die o. a. Berliner Wohnanschrift hervorgehen)
- Ich habe mich auf die Prüfung autodidaktisch vorbereitet

ODER

- Ich wurde von einem Träger vorbereitet: Stempel des Trägers
(Ansprechpartner benennen)
- Ich habe an folgenden Prüfungen zum Erwerb der **erweiterten** Berufsbildungsreife bzw. des **erweiterten** Hauptschulabschlusses mit dem Ergebnis „**nicht bestanden**“ teilgenommen:
Prüfungsdurchgang: _____ (bitte Frühjahr oder Herbst + Jahr angeben!)
- Ich beantrage die Teilnahme an der Fremdsprachenprüfung in Englisch
 Französisch

Bitte Rückseite beachten!

Bitte beachten: Keines der folgenden Fächer darf zweimal gewählt werden!

Bereits festgelegte Prüfungsfächer sind:

für die **schriftliche Prüfung**: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache

für die **mündliche Prüfung**: Fremdsprache.

I für die **mündliche** Prüfung wähle ich darüber hinaus:

1. ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen **oder** naturwissenschaftlichen Lernbereichs

.. Geschichte/Sozialkunde	.. Biologie
.. Geografie	.. Physik
	.. Chemie

und

2. ein Fach des nicht unter 1. gewählten Lernbereichs oder Wirtschaft, Arbeit, Technik

.. Geschichte/Sozialkunde	.. Biologie	.. Wirtschaft, Arbeit, Technik
.. Geografie	.. Physik	
	.. Chemie	

Ich erkläre, dass ich mich gemäß den Vorgaben der Rahmenlehrpläne in den einzelnen Fächern auf die Prüfung vorbereitet habe.

Ich erkläre, dass ich die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche.

Mir ist bekannt, dass der Antrag bei der Zulassungsentscheidung nicht mehr berücksichtigt wird, wenn er nicht bis spätestens zum 28. Februar bzw. 31. August (jeweils Ausschlussfrist) mit allen erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht wurde.

Berlin, _____

Unterschrift (Vor- und Zuname)